

BÖRSENNORDNUNG

HAVELBERGER PFERDEMARKT 2026

Einleitung

1.1

Börsenordnung wurde erlassen von der Hansestadt Havelberg.

1.2

Mit Betreten der Veranstaltungsfläche erkennt der Anbieter/Besucher diese Börsenordnung verbindlich an. Den Weisungen des Veranstalters und eventuell anwesenden Amtspersonen ist Folge zu leisten. Ein Tierarzt ist auf der Veranstaltungsfläche ständig vor Ort. Personen, die sich nicht an die Börsenordnung halten oder den Weisungsbefugten nicht Folge leisten, können aus den Veranstaltungsbereichen verwiesen oder mit einem Platzverweis belegt werden.

1.3

Einlass für Händler zum Auftrieb der Tiere ist am **01.09.2026, ab 06:00 Uhr**.

Veranstaltungsfläche/Geltungsbereich

2.

Die Tierbörse findet im Bereich Mühlenholz statt. Die Tiere dürfen nur auf den vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Bereichen angeboten werden (Pferdehandelsplatz).

Es werden nur Tiere zugelassen, die frei von ansteckenden Krankheiten und von Erkrankungen, die das Wohlbefinden des Tieres in maßgeblicher Weise beeinträchtigen, sind. Das Anbieten von Vögeln auf dem Boden ist untersagt.

Veranstalter und Börsenverantwortlicher

3.

Veranstalter und Börsenverantwortlicher ist die Hansestadt Havelberg.

Angebotene Tiere

4.1

Es dürfen Einhufer (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere) sowie Schafe, Ziegen, Lamas, Alpakas, Kameliden und andere Haus- und Nutztiere (in diesem Fall Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen und Ziervögel) angeboten werden.

4.2

Auf dem Tiermarkt dürfen folgende Tiere **nicht** angeboten werden: Rinder, Schweine, Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse wie auch Reptilien, Amphibien und Phasmoden.

4.3

Hochgravide und säugende Tiere dürfen nicht transportiert werden und sind somit auf dem Markt verboten. Der Handel mit Tieren findet ausschließlich auf dem Pferdehandelsplatz und nach einer tierärztlichen Einlasskontrolle statt.

Alle teilnehmenden Tiere müssen klinisch gesund und transportfähig sein. Sie müssen aus Beständen kommen die keinen tierseuchenrechtlichen Sperr- oder Schutzmaßnahmen unterliegen.

Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten und der Größe des Tieres angepassten Transportbehältnissen erfolgen.

Die jederzeitige Versorgung aller Tierarten mit Wasser und tierartgerechtem Futter muss sichergestellt sein, bei Bedarf muss die Haltung der Witterung (Schattenplätze bei starker Sonneneinwirkung, Wind, Regen, etc.) angepasst werden.

4.4

Es besteht Identitäts-, Kennzeichnungs- und Impfpflicht für folgende Tiere: Für Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere ist ein Equidenpass gemäß § 44a Viehverkehrsverordnung vorzulegen. Nach dem 30.06.2009 geborene Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere müssen gemäß § 44 Viehverkehrsverordnung zusätzlich mit einem **elektronischen Transponder** gekennzeichnet sein.

4.5

Für Einhufer aus anderen Mitgliedstaaten der EU ist die vorgeschriebene Bescheinigung gemäß Richtlinie 2009/156/EWG vorzulegen (Traces). Die Durchführung einer wirksamen Schutzimpfung gegen Influenza wird ausdrücklich empfohlen. Nach Auftriebsuntersuchung durch den Tierarzt vor Ort und nach Zulassung zum Markt erhält jedes Tier eine individuelle Nummer, die gut sichtbar am Halfter befestigt wird. Die Anbindehaltung der Pferde zur Präsentation ist auf dem gesamten Marktgelände verboten (exklusiv zu Pflegezwecken, Satteln und Putzen).

4.6

Das Personal ist berechtigt, die Pferdepässe einzubehalten, wenn das Pferd krank ist oder die Equidenpässe nicht mit den Pferden übereinstimmen. Schafe und Ziegen müssen mittels Ohrmarken, Ohrmarken-Transponder bzw. Bolus-Transponder gemäß § 34 Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet sein. Außerdem ist ein Begleitpapier für kleine Wiederkäuer (Herkunftsbestand, Anzahl der Tiere, Transportmittel) mitzuführen. **Die klinische Gesundheit ist mittels tierärztlicher Gesundheitsbescheinigung des Hoftierarztes aus dem Herkunftslandkreis, die zur Einlasskontrolle nicht älter als 10 Tage sein darf, nachzuweisen.**

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften werden die Anbieter mit ihren Tieren zurückgewiesen.

4.7

Es werden nur gegen Parvovirose geimpfte Hunde auf dem Markt zugelassen. Die Impfung muss mindestens 10 Tage vor Eintreffen auf dem Markt erfolgt sein und im Impfausweis durch den Tierarzt dokumentiert worden sein. Alle Hunde die sich auf dem Marktgelände befinden, müssen eindeutig gekennzeichnet und somit dem jeweiligen Tierhalter zuzuordnen sein. Dies ist durch Transponder nachzuweisen. Bei Kontrollen hat der Tierhalter eine Mitwirkungspflicht. Schutzimpfungen gegen Staupe sowie für Hunde ab der 12. Lebenswoche eine Impfung gegen Tollwut sind ausdrücklich empfohlen.

4.8

Für Katzen ist eine Impfung gegen Panleukopenie ab der 8. Lebenswoche erforderlich. Die Impfung muss mindestens 10 Tagen vor dem Eintreffen auf dem Markt erfolgt sein und im Impfausweis durch den Tierarzt dokumentiert worden sein. Für Hunde und Katzen werden mit der Einlasskontrolle farbige Anmeldedokumente über die gemeldeten Hunde und Katzen mitgegeben, diese sind gut sichtbar an der Tierhaltung anzubringen. Diese müssen Angaben zu Art, Rasse, Anzahl, Geschlecht und Alter der Tiere enthalten.

4.9

Gemäß Tierschutzhundeverordnung dürfen abgesetzte Welpen erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Jüngere Welpen sind auf dem Markt verboten. Werden Hunde aus dem Ausland zum Verkauf angeboten, müssen diese einen gültigen Tollwutschutz haben. Zusätzlich benötigen diese Tierhändler eine Erlaubnis gemäß § 11 Abs.1 Nr. 5 Tierschutzgesetz. Wer Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringt oder einführt oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermittelt, bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Diese ist bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

4.10

Aus den Mitgliedsstaaten stammende Hunde / Katzen benötigen einen EU-Heimtierausweis, in dem die Kennzeichnung und der Impfschutz der Tiere vermerkt sind. Das heißt, Hunde und Katzen aus den Mitgliedsstaaten müssen mindestens 15 Wochen alt sein!

4.11

Hunde aller Altersklassen müssen mit einem Transponder nach ISO-Norm zur Identifikation gekennzeichnet sein, die Transpondernummer inklusive der Daten des Hundes sind in einem Impfausweis zu dokumentieren. Das Setzen des Transponders und Ausstellen des Impfausweises kann nur in Ausnahmefällen vom Tierarzt vor Ort erfolgen.

Es besteht Leinenpflicht für alle Hund außerhalb von geschlossenen Verkaufsbehältnissen.

Verkaufsbehältnisse für Kleintiere

5.1

Die Käfige müssen dreiseitig blickdicht geschlossen sein. Sie müssen mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen enthalten – Ausnahme nur bei Bodenvögeln u. Bodentieren.

5.2

Die Käfige sind in Tischhöhe (ca. 1 m), mind. 50 cm von den Besucherwegen entfernt aufzustellen und müssen mit mindestens 3 Sitzgelegenheiten ausgestattet sein, die so weit voneinander entfernt angebracht sind, dass sie die Vögel fliegend erreichen müssen.

5.3

Die Käfige müssen so groß sein, dass sich die Vögel/Tiere darin ungehindert bewegen können. Die Käfige müssen so gestaltet sein, dass Verletzungen der Vögel auszuschließen sind.

5.4

Es dürfen nur untereinander verträgliche Vögel/Tiere in einem Käfig untergebracht werden – möglichst Vögel der gleichen Art und Rasse. Es dürfen nur so viele Vögel/Tiere in einem Käfig untergebracht werden, dass mindestens ein Drittel der Sitzstangenfläche und bei Bodenvögeln die halbe Bodenfläche frei bleibt. Überbesatz kann zum Ausschluss von der Börse führen!

5.5

Die Käfige und die Gefäße für Futter und Wasser müssen sauber sein und so angebracht werden, dass sie nicht durch Kot verschmutzt werden können.

5.6

Für jedes angebotene Tier sind nach Möglichkeit folgende Angaben sichtbar anzubringen:

- deutscher Name
- Herkunft: Nachzucht/Wildfang
- Geschlecht: 0,1/1,0/1,1/0,0,1
- Eine fachkundige Beratung beim Verkauf muss gesondert erfolgen.

5.7

Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.

5.8

Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln.

Sonstige Bestimmungen

6.1

Jeder Verkaufsstand/Pferdehändler ist mit einem Adressschild mit der Anschrift und der Telefonnummer des Händlers gut sichtbar zu versehen.

6.2

Die Tiere müssen durchgehend unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person stehen. Diese Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.

6.3

Im unmittelbaren Tierbereich gilt ein absolutes Rauchverbot.

6.4

Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, seine Tiere während der gesamten Veranstaltungsdauer zu beaufsichtigen. Weiterhin hat er dafür Sorge zu tragen, dass eventuelle Käufer die Tierbehälter nicht schütteln oder die Tiere vermeidbarem Stress aussetzen.

6.5

Der Verkauf von Tieren an Personen **unter 16 Jahren** ist ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten untersagt.

(Bölt)

